

II-11629 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.438...../A (E)

27. JUNI 1990

Präs.:
.....

E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager,
Blünegger, Haigermoser, Apfelbeck
betreffend die Beseitigung von Multifunktionsbezügen

Das Volksbegehren der FPÖ für Leistung und Gerechtigkeit gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien -, das von mehr als 250.000 Österreichern unterstützt wurde, hat im Gegensatz zu den vorangegangenen Volksbegehren nur in Teilbereichen unmittelbare Konsequenzen gezeitigt. Am 10. Mai 1988 haben zwar alle Parlamentsparteien einen gemeinsamen Entschließungsantrag über die "Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens" beschlossen, doch konnte in der politischen Praxis bisher kein gesetzlicher Durchbruch erzielt werden.

Eines der wichtigsten Punkte des Volksbegehrens betraf die Bezüge der Multifunktioniäre. Die Bundesregierung beabsichtigte, zwar mit den Länder Gespräche mit dem Ziel zu führen, für Bezüge aus politischen Funktionen aus dem Bereich Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessenvertretungen eine Gesamteinkommensgrenze zu verankern, damit Politiker aus politischen Funktionen kein höheres Einkommen erhalten können als ein Regierungsmitglied, der Erfolg blieb jedoch aus. In den auslaufenden Legislaturperiode wurden weder die Unvereinbarkeit für Tätigkeiten in einer Bundes- oder Landesregierung mit einem Mandat einer gesetzgebenden Körperschaft neu geregelt, noch Obergrenzen für Politikereinkommen beschlossen. Die Dringlichkeit des Anliegens beweist ein kürzlich bekanntgewordenes Beispiel eines Multifunktions in der Steiermark.

Aus den dargelegten Gründen beantragen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten,

mit dem der Bezug mehr als einer monatlichen Entlohnung bzw. Aufwandsentschädigung, mehr als eines pauschalierten Spesenersatzes, mehr als einer Abfertigung bzw. mehr als einer Pension aus einer gewählten Funktion, in der Bundesregierung, im Nationalrat, im Bundesrat, in einer Landesregierung, in einem Landtag, im Stadt- oder Gemeinderat, als Stadtrat oder als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteherstellvertreter einer Stadt mit eigenem Statut, als Bürgermeister einer Gemeinde, in Leitungsgremien von Gemeindeverbänden, als (Amtführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien), im Vorstand gesetzlicher Interessenvertretungen, im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen oder als freigestellter Betriebsrat einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt,

für unzulässig erklärt wird.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen